

**Amtliche Mitteilungen der**

Philipps



Universität  
Marburg

**Veröffentlichungsnummer: 35/2023**

**Veröffentlicht am:05.04.2023**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Gesellschaftswissenschaften und Philosophie* der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 7. Dezember 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**

für den

**Nebenfachteilstudiengang**

**„Friedens- und Konfliktforschung“**

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 7. Dezember 2022**

## Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen

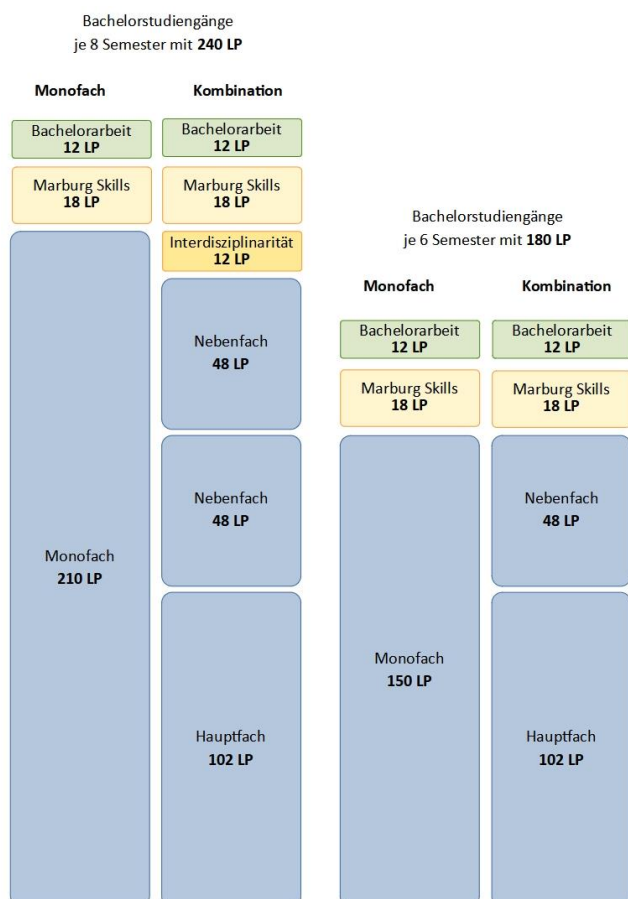
Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen

Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



# Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines .....	4
§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Ziele des Studiums .....	4
§ 3	Bachelorgrad .....	4
II.	Studienbezogene Bestimmungen.....	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 5	Studienberatung .....	5
§ 6	Strukturvariante des Studiengangs .....	5
§ 7	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....	5
§ 8	Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn .....	6
§ 9	Studienaufenthalte im Ausland.....	7
§ 10	Module und Leistungspunkte.....	7
§ 11	Praxismodule .....	7
§ 12	Module des Studienbereichs Marburg Skills .....	7
§ 13	Module des Studienbereichs Interdisziplinarität .....	7
§ 14	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	8
§ 15	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	8
§ 16	Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	8
§ 17	Studienleistungen .....	8
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen .....	9
§ 18	Prüfungsausschuss .....	9
§ 19	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung .....	9
§ 20	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	9
§ 21	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	9
§ 22	Modulliste, Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....	9
§ 23	Prüfungen .....	9
§ 24	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge.....	10
§ 25	Bachelorarbeit.....	10
§ 26	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	10
§ 27	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen .....	11
§ 28	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	11
§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung .....	12
§ 31	Freiversuch .....	12
§ 32	Wiederholung von Prüfungen .....	12
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	12
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	12
§ 35	Zeugnis .....	12
§ 36	Urkunde .....	13
§ 37	Diploma Supplement .....	13
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	13
IV.	Schlussbestimmungen .....	13
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	13
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	13
Anlage 1:	Exemplarische Studienverlaufspläne .....	14
Anlage 2:	Modulliste .....	15
Anlage 3:	Exportmodulliste.....	19

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Friedens- und Konfliktforschung“.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

Das Nebenfach vermittelt Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung. Studierende erlernen die wesentlichen Anwendungsfelder und Begrifflichkeiten des Faches. Sie erhalten einen Überblick über die Theorielandschaft der Friedens- und Konfliktforschung und sind nach dem Abschluss in der Lage, Kriterien für die Beurteilung von Konflikttheorien zu formulieren. Studierende werden in die Lage versetzt, theoretisch angeleitetes Wissen zu Formen der Konfliktbearbeitung und -regelung praktisch auf empirische Konflikte anzuwenden. Sie sind nach dem Abschluss des Studiums in der Lage, verschiedene Formen der Konfliktbearbeitung und -regelung darzustellen und eigenständig erarbeiten zu können. Im Verlauf des Studiums erlernen Studierende zudem die Fähigkeit unterschiedliche Konfliktkonstellationen einzuordnen und Einschätzungen bezüglich Konfliktlagen, Austragungsformen und/oder Lösungsansätzen vornehmen zu können. Diese können die Form von sozialen, politischen, ökonomischen oder ökologischen Konflikten mit oder ohne Ausübung von Gewalt annehmen.

Studierende erlernen im Studium soziale Kompetenzen, etwa die Fähigkeit zur Teamarbeit; die Fähigkeit, eigene politische, wissenschaftliche, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können, sowie die Entwicklung wissenschaftlicher und politischer Analyse- und Sprechfähigkeit und die Kompetenz, sich multiplen Krisen und Konflikten systematisch zu nähern und im Gespräch mit verschiedenen Stakeholdern Konflikte zu rekonstruieren um Lösungsansätze zu erarbeiten. Des Weiteren erweitern die Studierenden ihre Medien- und Präsentationskompetenzen.

Der Studiengang qualifiziert für Karrieren in Politikberatung, Journalismus, Entwicklungszusammenarbeit, Mitarbeit in staatlichen/nichtstaatlichen Organisationen, Wissenschaft & Forschung und politischer Bildung. Hierfür wird das theoretische Rüstzeug vermittelt sowie die notwendige Fähigkeit, in interkulturellen, transnationalen Kontexten zu arbeiten. Über einen starken Praxisbezug werden Absolvent:innen auf eine Vielzahl konkreter Arbeitsfelder vorbereitet.

## **§ 3 Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs bestanden sind.

(2) Für den Nebenfachteilstudiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

# **II. Studienbezogene Bestimmungen**

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für

diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 3) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

## § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen. Die beauftragte Person ist im Regelfall die Koordinatorin bzw. der Koordinator des vorliegenden Teilstudiengangs.

## § 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

## § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Nebenfachteilstudiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ gliedert sich in fünf Studienbereiche.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Studienbereich 1</b>		<b>6</b>	
Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	PF	6	
<b>Studienbereich 2</b>		<b>12</b>	
Einführung in die Konfliktregelung	PF	6	
Einführung Konflikttheorie	PF	6	
<b>Studienbereich 3</b>		<b>12</b>	
Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung	PF	6	
Gesellschaftliche Konflikte	PF	6	
<b>Studienbereich 4</b>		<b>6</b>	
Gewaltkonflikte und Friedensprozesse im internationalen Wandel	PF	6	
<b>Studienbereich 5</b>		<b>12</b>	
Transformations of Violence	PF	6	
Perspectives on Conflict Analysis	PF	6	
<b>Summe Fachanteil Nebenfachteilstudiengang</b>		<b>48</b>	

(3) Der Studienbereich 1 gibt einen Überblick über das Fach der Friedens- und Konfliktforschung. Studierende erhalten Einblicke in die verschiedenen Themen und Forschungsschwerpunkte der Friedens- und Konfliktforschung sowie Forschungs- und Theorieansätze aus sozialwissenschaftlicher Perspektive. Studierende erhalten durch den Studienbereich 1 einen Überblick über die Breite des Faches und machen erste Erfahrungen damit, dieses Wissen in die Praxis zu übersetzen.

Studienbereich 2 bildet die Basis-Kompetenzen des Faches ab. Studierende erlernen die Grundlagen der Konfliktregelung und der Konflikttheorie. Nach Abschluss dieses Moduls haben sie das grundsätzliche analytische Rüstzeug für die weiterführenden Studienbereiche.

Der Studienbereich 3 führt in aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung und in gesellschaftliche Konflikte ein. Nach Abschluss des Moduls haben Studierende zum einen komplexe und innovative Debatten des Faches nachvollzogen und an konkreten empirischen Konflikten angewendet. Zum anderen haben sie einen Fokus auf jene Konflikte kennengelernt, die nicht dem Bild des bewaffneten Konflikts entsprechen. Ihr bisher erlerntes Wissen haben sie an gesellschaftlichen Verwerfungen geprüft, die in mehrheitlich friedlichen Staaten und demokratischen Gesellschaften vorliegen.

Studienbereich 4 vertieft die gewonnenen Kompetenzen durch einen Fokus auf Gewaltkonflikte und Friedensprozessen im internationalen Wandel. Nach Abschluss dieses Studienbereichs verfügen Studierende über eine vertiefte Orientierung im Fach der Friedens- und Konfliktforschung. Sie können eigenständig ausgewählte empirische Konfliktlagen mit Konzepten der Friedens- und Konfliktforschung verbinden. Sie sind in der Lage, den Wandel des globalen Konfliktgeschehens nach 1945 nachzuzeichnen und an bestimmten Konflikten exemplarisch zu analysieren

Der Studienbereich 5 wird komplett auf Englisch unterrichtet. Er rundet das Nebenfach mit Veranstaltungen zu neuer Theoriebildung im Bereich Gewaltforschung ab und gibt Studierenden die Möglichkeit, ihre bisher erlernten Fähigkeiten in empirischen Konfliktanalysen auszubauen und ihre Rolle durch das Erlernen verschiedener Perspektiven zu reflektieren.

Alle Module sind Pflichtmodule. Studienbereiche 1 und 2 sollten, wenn möglich, vor den Bereichen 3 und 4 studiert werden.

(4) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(5) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/studium/studiengaenge/bachelor/ba-neu/ba-nf-fuk>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist hier eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(6) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des

Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Nebenfachteilstudiengang kann ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule**

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Friedens- und Konfliktforschung“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 5 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

## **§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Friedens- und Konfliktforschung“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 17 Studienleistungen**



Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 22 Modulliste, Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 3 zusammengefasst.

#### **§ 23 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausur im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Essay

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Konfliktpräsentation
- Portfolios

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten beträgt bei Hausarbeiten und Portfolios zwei bis drei Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Die Bearbeitungszeit für das Essay soll ein bis zwei Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 25 Bachelorarbeit**

Das Verfassen der Bachelorarbeit ist im Nebenfachteilstudiengang nicht möglich.

## **§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor

Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer oder der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine

ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung**

Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 31 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenen Modulteilprüfungen) bleibt unberührt.

### **§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 37 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Marburg, den 05.04.2023

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl  
Dekanin des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 06.04.2023**

# Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

**Curriculum Friedens- und Konfliktforschung:** Nebenfach im Kombinationsstudiengang<sup>1</sup>  
 Beginn nur zum Wintersemester/zum Winter- und Sommersemester

1. Semester	Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung 6 LP									6 LP
2. Semester	Einführung in die Konfliktregelung 6 LP	Einführung Konflikttheorie 6 LP								12 LP
3. Semester	Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung 6 LP	Gesellschaftliche Konflikte 6 LP								12 LP
4. Semester	Gewaltkonflikte und Friedensprozesse im internationalen Wandel 6 LP									6 LP
5. Semester	Transformations of Violence 6 LP	Perspectives on Conflict Analysis 6 LP								12 LP
6. Semester										0 LP
7. Semester										0 LP
8. Semester										0 LP

**Anmerkungen**

<sup>1</sup> Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.  
<sup>2</sup> Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Vorlage Studienverlaufsplan vom 17.01.2022  
<http://www.uni-marburg.de/fak/iii/studienangelegenheiten>

## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung  <i>Introduction to Peace and Conflict Studies</i>	6	PF	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Ziele und Arbeitsgebiete der Friedens- und Konfliktforschung zu benennen, Anwendungsfelder zu skizzieren sowie grundlegende Begrifflichkeiten zu definieren und in fachlichen Kontexten korrekt zu verwenden. Des Weiteren haben sie soziale Kompetenzen erworben und insb. die Fähigkeit zur Teamarbeit ausgebaut, sowie ihre Fähigkeit erweitert, eigene politische, wissenschaftliche, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können.	Keine	Modulprüfung:  a) Konfliktpräsentation (ca. 30 Min.) oder  b) ein Essay (10.800-14.400 Zeichen/ 6-8 Seiten).
Einführung in die Konfliktregelung  <i>Introduction to Conflict Resolution</i>	6	PF	Basis	Mit Abschluss des Moduls haben Studierende theoretisch angeleitetes Wissen zu Formen der Konfliktbearbeitung und -regelung erworben. Sie können Konfliktregelungskonzepte in betreffenden Kontexten analysieren sowie eigenständig erarbeiten. Des Weiteren haben sie Moderationskompetenz erworben und ihre Fähigkeit zum Perspektivenwechsel ausgebaut.	Keine (Abschluss von Modul Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung empfohlen)	Modulprüfung:  a) Hausarbeit (21.600-36.000 Zeichen/ 12-20 Seiten) oder  b) Portfolio (ca. 21.600 Zeichen/ 12 Seiten)
Einführung in die Konflikttheorie	6	PF	Basis	Nach Abschluss dieses Moduls haben Studierende einen Überblick über die Theorielandschaft der Friedens- und Konfliktforschung und verfügen über	Keine (Abschluss von Modul Einführung in die Friedens- und	Modulprüfung:

Modulbezeichnung*	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Englische Übersetzung</i>						
<i>Introduction to Conflict Theory</i>				praktische Kriterien für die Beurteilung von Konflikttheorien. Des Weiteren erweitern Studierende ihre sozialen Kompetenzen, analytische Kompetenz sowie Präsentationskompetenz.	Konfliktforschung empfohlen)	a) Hausarbeit (21.600-36.000 Zeichen/ 12-20 Seiten) oder b) Portfolio (ca. 21.600 Zeichen/ 12 Seiten)
Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung  <i>Current Debates in Peace and Conflict Studies</i>	6	PF	Aufbau	Durch dieses Modul erhalten Studierende einen Überblick über neuere Theorien und Debatten in der Friedens- und Konfliktforschung und haben einen Eindruck von aktuellen Kontroversen im Forschungsfeld sowie deren Anwendungsmöglichkeiten. Des Weiteren haben sie ihre und analytischen Kompetenzen ausgebaut, indem sie dieses Wissen auf konkrete Konfliktkonstellationen angewendet haben. Zudem haben sie ihre Präsentationskompetenz erweitert.	Keine (Abschluss von Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung sowie Einführung in die Konfliktregelung, Einführung in die Konflikttheorie empfohlen)	Modulprüfung: a) Hausarbeit (21.600-36.000 Zeichen/ 12-20 Seiten) oder b) Portfolio (ca. 21.600 Zeichen/ 12 Seiten)
Gesellschaftliche Konflikte  <i>Societal Conflicts</i>	6	PF	Aufbau	In diesem Modul lernen Studierende, Konflikte, die es auf innergesellschaftlicher Ebene gibt, analytisch greifbar zu machen. Sie erwerben die Kompetenz, Wertkonflikte, materielle und ideelle Konflikte in ihrer gesellschaftlichen Funktion und Verflechtung zu analysieren. Des Weiteren bauen sie ihre sozialen Kompetenzen und analytischen Kompetenzen aus und werden sprechfähig zu ausgewählten politischen Konflikten der Gegenwart.	Keine (Abschluss von Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung sowie Einführung in die Konfliktregelung, Einführung in die Konflikttheorie empfohlen)	Modulprüfung: a) Hausarbeit (21.600-36.000 Zeichen/ 12-20 Seiten) oder b) Portfolio (ca. 21.600 Zeichen/ 12 Seiten)



<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Gewaltkonflikte und Friedensprozesse im internationalen Wandel  <i>Violent Conflicts and Peace Processes and international Change</i>	6	PF	Ver- tiefung	Nach Abschluss dieses Moduls verfügen Studierende über eine vertiefte Orientierung im Fach der Friedens- und Konfliktforschung. Sie können eigenständig ausgewählte empirische Konfliktlagen mit Konzepten der Friedens- und Konfliktforschung verbinden. Sie sind in der Lage, den Wandel des globalen Konfliktgeschehens nach 1945 nachzuzeichnen und an bestimmten Konflikten exemplarisch zu analysieren. Studierende können historische Konflikte benennen und einordnen wie diese das internationale System besonders geprägt haben. Des Weiteren haben sie nach Abschluss des Moduls einen Überblick über den Wandel von Konzepten und Erklärungsansätzen der Friedens- und Konfliktforschung, die als Reaktion auf neue Konflikttypen entwickelt worden sind. Dazu gehören etwa das Konzept asymmetrischer Konflikte, die Diskussion um sozio-ökonomische Konfliktursachen oder Forschungen zum Verhältnis von genozidaler Gewalt und Bürgerkriegen oder zur Rolle von Ethnizität in Gewaltkonflikten.	Keine (Abschluss von Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung sowie Einführung in die Konfliktregelung, Einführung in die Konflikttheorie empfohlen)	Modulprüfung: Klausur (60 Min.)
Transformations of Violence	6	PF	Aufbau	Nach Abschluss dieses Moduls haben Studierende einen Überblick über ausgewählte historische Transformationen von Gewaltkonflikten sowie von	Keine (Abschluss von Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	Modulprüfung:

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				Gewaltkonzepten. Des Weiteren haben sie Möglichkeiten kennengelernt, Gewaltkonflikte durch gezielte Interventionen zu transformieren. Sie haben das Rüstzeug, analytisch nach Wegen der gesellschaftlichen Transformation in Gewaltkontexten zu suchen. Des Weiteren haben sie ihr akademisches Englisch verbessert und soziale Kompetenzen sowie analytische Kompetenzen erworben. Diese Kompetenzen werden entweder in einem englischsprachigen Seminar oder in einem englischsprachigen Planspiel erworben.	sowie Einführung in die Konfliktregelung, Einführung in die Konflikttheorie empfohlen)	a) Hausarbeit (21.600-36.000 Zeichen/ 12-20 Seiten) oder b) Portfolio (ca. 21.600 Zeichen/ 12 Seiten)
Perspectives on Conflict Analysis	6	PF	Aufbau	In diesem Modul erlernen Studierende zusätzliche Konfliktanalysefähigkeiten. Diese werden anwendungsbezogen in Bezug auf verschiedene Konfliktregionen und Konfliktfelder erlernt. Des Weiteren haben sie ihr akademisches Englisch verbessert und soziale Kompetenzen sowie analytische Kompetenzen erworben. Diese Kompetenzen werden entweder in einem englischsprachigen Seminar oder in einem englischsprachigen Planspiel erworben.	Keine (Abschluss von Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung sowie Einführung in die Konfliktregelung, Einführung in die Konflikttheorie empfohlen)	Modulprüfung: a) Hausarbeit (21.600-36.000 Zeichen/ 12-20 Seiten) oder b) Portfolio (ca. 21.600 Zeichen/ 12 Seiten)

\* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

## Anlage 3: Exportmodulliste

Die Auflistungen stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

### § 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

<i>Transformations of Violence</i>
<i>Perspectives on Conflict Analysis</i>